

Pendlerpauschale – neue Hoffnung für Pendler (eingestellt am 17.09.2007)

Mit Wirkung ab 01.01.2007 können laut Gesetz Fahrtkosten für die ersten 20 Kilometer zwischen Wohnung und Arbeitsstätte nicht mehr als Werbungskosten angesetzt werden. Ein Ansatz der sog. Fahrtkostenpauschale mit 0,30 €, ist erst ab dem 21. Kilometer möglich. Diese Streichung ist nicht nur aus dem persönlichen Gerechtigkeitsempfinden heraus schwer nachzuvollziehen, sondern beschäftigt auch den Bundesfinanzhof und das Bundesverfassungsgericht.

Der Bundesfinanzhof hat Zweifel an der Kürzung der Pendlerpauschale angemeldet (mit folgendem Urteil: BFH, VI B 42/07).

Das heißt, vorerst können die Fahrtkosten zur Arbeitsstätte auch bereits für die ersten 20 Kilometer geltend gemacht werden. Jedoch betrifft diese Entscheidung bisher nur Arbeitnehmer, die auf ihrer Lohnsteuerkarte einen sog. Freibetrag eingetragen haben.

Die Frage, ob der Ansatz für alle Arbeitnehmer, d.h. bei der Erstellung der Einkommensteuererklärung für 2007 angesetzt werden kann, ist vom Bundesverfassungsgericht (Az 2BvL 1/07 und 2/07) zu prüfen. Die Urteile stehen noch aus.

Im Sinne aller betroffenen Arbeitnehmer, Unternehmer und Steuerzahler hofft, die Berufsgruppe der Steuerberater auf eine positive Entscheidung, die Anzeichen dafür stehen gut.

In diesem Sinne, verbleibe ich mit freundlichen Grüßen

Grit Weiser
Steuerberaterin

Haftungshinweis

Die Inhalte dieser Internetseite sind ausschließlich dazu gedacht, als Richtlinien und Orientierung für den persönlichen Bereich des Benutzers zu dienen. Die bereitgestellten Informationen können und sollen eine fachliche Beratung nicht ersetzen.

Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts jegliche Haftung und Gewähr auszuschließen.